

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Siemens Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NNH7SZGOGDEC24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben und**

obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“), tätig aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung. Die Umweltziele der Taxonomie fließen in das ESG-Scoring-Modell ein. Für die Ausschlusskriterien werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Neben den sog. PAI-Indikatoren zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung werden für das Finanzprodukt die Kriterien des Verbändekonzepts zum Zielmarkt, des United Nations Global Compact (UNGC) sowie weitere Kriterien herangezogen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, aktive Investitionen werden überwiegend in Positionen getätigt, die unter Kategorie „#1B Andere ökologische o. soziale Merkmale“ fallen.

Unsere Environmental, Social, Governance (ESG) Policy berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch das von uns im Rahmen des Fondsmanagements verwendete ESG-Bewertungssystem. Dieses System kombiniert negative Ausschlusskriterien und den Best-in-Class-Ansatz. Identifizierte Ausschlüsse werden in einem Anlagegrenzprüfungs-System hinterlegt.

Allgemein werden die PAIs in den Investmentprozess (nach Art. 4 SFDR und Art. 23 (6) DeIRL OGAW-RL / Art. 18 (6) DeIVO AIFM-RL) im Hauptteil des Verkaufsprospekts im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen. Weitere Informationen finden Sie im Jahresbericht des Sondervermögens.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Januar 2020 hat die Siemens Fonds Invest GmbH die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, kurz UN PRI) unterzeichnet und diese in ihre Investitionsentscheidungen integriert.

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale investiert das Finanzprodukt überwiegend in Unternehmen, die nicht gegen den Gemeinsamen Mindeststandard zur Zielmarktbestimmung, die United Nations Global Compact (UNGC)-Prinzipien sowie weitere Kriterien verstoßen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI World Screened Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
4. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden Umweltkontroversen in Bezug auf Biodiversität, Landnutzung und Lieferkettenmanagement gelten; und
5. angestrebte Verringerung der Kohlenstoffintensität.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI World Index (der „Parent-Index“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Förderung fossiler Brennstoffe
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle
- Herstellung von Palmöl
- Förderung von arktischem Erdöl und Erdgas

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Referenzindex schließt zudem Emittenten aus dem Parent-Index aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden) und/oder deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt. Ein MSCI ESG Controversy Score misst die Beteiligung (bzw. mutmaßliche Beteiligung) eines Emittenten an schwerwiegenden Kontroversen auf Grundlage einer Bewertung der Tätigkeiten und/oder Produkte eines Emittenten, deren Auswirkungen in Bezug auf ESG als nachteilig empfunden werden. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserstress, Lieferkettenmanagement, toxische Emissionen und den Umgang mit Abfall berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen mit einem MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen“ Bereich, bei denen eine Beteiligung an schwerwiegenden Umweltkontroversen in Bezug auf (1) Landnutzung und Biodiversität und/oder (2) Lieferkettenmanagement festgestellt wurde, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Aktienportfolio, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls Anlagen die ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese Anlagen nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und/oder es (nach Ansicht des Fondsverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ganz oder teilweise ausgeschlossen:

- Tabak (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 0 % Umsatzerlöse
- Palmöl (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- Atomwaffen (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, Nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse

Weitere tätigkeitsbezogenen Ausschlüsse sind:

- Tabak (Nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- thermische Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- unkonventionelles Öl und Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- arktisches Öl und Erdgas (Produktion) > 5 % Umsatzerlöse

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf die UN Global Compact-Kriterien an.

Darüber hinaus werden Unternehmen aus den Indizes ausgeschlossen, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

MSCI ESG Controversies Score von 0

MSCI ESG Controversies: Umwelt - Landnutzung und Biodiversität Punktzahl von 1

MSCI ESG Controversies: Umwelt - Lieferkettenmanagement Score von 1

Unternehmen, die von MSCI ESG Research nicht anhand von Daten für eines der folgenden MSCI ESG Research-Produkte bewertet werden, sind nicht für die Aufnahme in den Index qualifiziert.

- MSCI Controversy Score
- MSCI Climate Change Metrics
- MSCI Business Involvement Screening Research (BISR)

Der Referenzindex strebt auch an, das CO₂-Äquivalent der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen bei jeder Indexneugewichtung im Vergleich zum Parent Index um mindestens 30 % zu reduzieren.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der holistische Ansatz stellt sicher, dass die investierten Unternehmen neben den E- und S-Faktoren auch bezüglich G-Faktoren bewertet werden. Hierzu werden die ESG-Bewertungen der The Value Group Sustainability GmbH herangezogen. Der ESG-Dienstleister bewertet in Bezug auf Einzeltitel im Bereich der guten Unternehmensführung die langfristige Stabilität und das Funktionieren des Finanz-, Justiz- und politischen Systems sowie die Fähigkeit eines Staates die Umwelt- und Sozialrisiken zu adressieren. Bei Unternehmen basiert die ESG-Bewertung auf der granularen Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeit, der Hauptprodukte und Segmente, der Standorte der Vermögenswerte und der Einnahmen sowie anderer relevanter Messgrößen wie der Produktionsauslagerung.



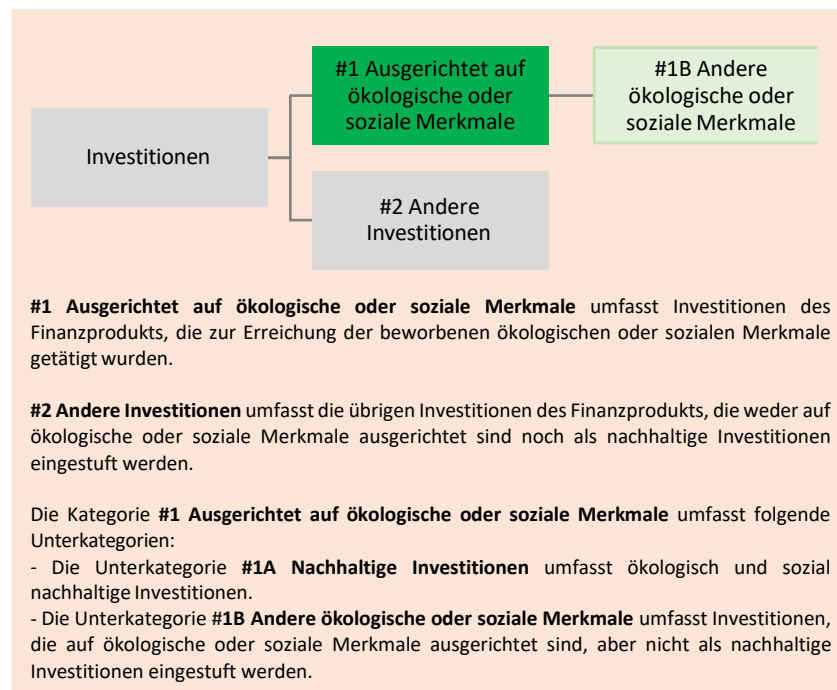
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die folgende Portfoliozusammensetzung, die dem Nachhaltigkeitsansatz entspricht, ist für die Portfolioverwaltungsstrategie geplant:



Die Quote unter **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** liegt stets über 75%, wobei diese Grenze laufend vom Risikomanagement geprüft wird. In der Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** werden aktive Investitionen vorerst ausschließlich mit Blick auf die Kategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Eigenschaften** bewertet.

Die ESG-Strategie berücksichtigt dabei nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (PAI-Indikatoren laut Offenlegungsverordnung) sowie ESG-Standards. PAI-Indikatoren sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie, d.h. Unternehmen, welche bessere PAI-Indikatoren aufweisen als vergleichbare Unternehmen, erhalten eine bessere ESG-Bewertung. Darüber hinaus werden für das Finanzprodukt die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Kriterien des Gemeinsamen Mindeststandards zur Zielmarktbestimmung, des United Nations Global Compact (UNGC) sowie weitere Kriterien umgesetzt.

Aktive Investitionen werden vorerst noch nicht mit Blick auf die Kategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** bewertet. Die Offenlegung nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie-Verordnung und sonstiger Umwelt- und Sozialziele ist von der Verfügbarkeit der offengelegten Informationen durch die investierten Unternehmen abhängig.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Verkaufsprospekt genannten Zwecken erfolgen, hat jedoch keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

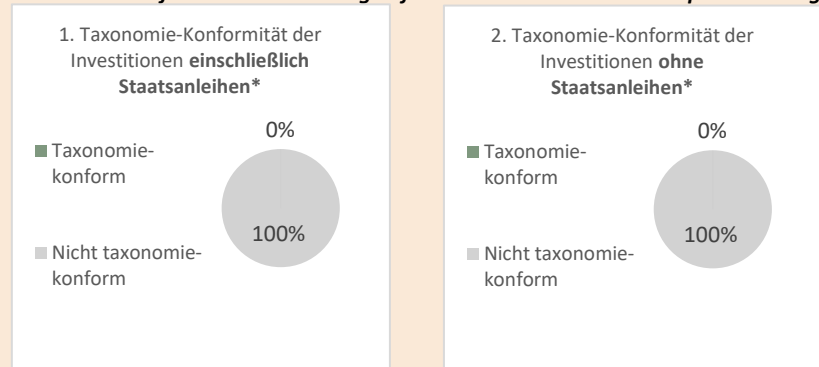
Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein, nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt,



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Abschnitt ist für diesen Fonds nicht anwendbar, da mit dem Produkt ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden. Dessen ungeachtet kann das Anlageportfolio anteilig nachhaltige Investitionen enthalten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen werden Positionen erfasst, die keine PAI- und ESG-Bewertungen haben oder durch ein neues Ausschlusskriterium nicht mehr unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale eingeordnet werden können. Bei Ratingveränderungen oder neuen Kontroversen werden diese Positionen analysiert und bei Bedarf wird ein Engagement-Prozess gestartet. Führt dieser innerhalb von 12 Monaten zu keiner Verbesserung, wird die Position innerhalb weiterer 12 Monate veräußert.

Darüber hinaus kann der Fonds auch Cash und Cash-Äquivalente und Derivate halten. Für diese Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine verbindlichen Kriterien für ökologischen oder sozialen Mindestschutz, entweder aufgrund der Natur der Vermögensgegenstände oder weil sie gezielt von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden.

Diese den verbleibenden Teil dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EUTaxonomie), die ökologischen oder sozialen Merkmale Eigenschaften im Sinne der Offenlegungsverordnung oder sonstige ESG-Eigenschaften.

Die Quote unter #2 Andere Investitionen liegt stets unter 25%.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

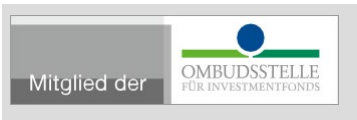


Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sowie alle Dokumente zum Fonds sind abrufbar unter: <https://www.siemens.com/de/de/produkte/fuer-den-privathaushalt/investmentfonds/siemens-global-growth.html>

Weitere Nachhaltigkeitsinformationen der Siemens Fonds Invest GmbH sind abrufbar unter: <https://www.siemens.com/de/de/produkte/fuer-den-privathaushalt/investmentfonds/rechtliche-hinweise.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Herausgeber:

Siemens Fonds Invest GmbH
80200 München
Deutschland
[siemens.de/fonds](https://www.siemens.de/fonds)